

322 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 10 13

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 497/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Der Ausschuß besteht in Rechtsanwaltskammern, in deren Liste am 31. Dezember des der Wahl des Ausschusses vorangegangenen Kalenderjahrs nicht mehr als 100 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus 8 Mitgliedern, mit 101 bis 200 Rechtsanwälten aus 10 Mitgliedern, mit 201 bis 500 Rechtsanwälten aus 15 Mitgliedern und mit mehr als 500 Rechtsanwälten aus 30 Mitgliedern. Der Präsident und die Präsidenten-Stellvertreter sind Mitglieder des Ausschusses.

Besteht der Ausschuß aus mindestens 10 Mitgliedern, so sind die im § 28 Abs. 1 Buchstaben b, d, f, g und i aufgezählten Aufgaben, ferner die Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Bestellung von Rechtsanwälten nach § 45 Abs. 2 bis 4 sowie die Zuerkennung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung in Abteilungen zu erledigen. Die Abteilungen bestehen aus 5 Ausschußmitgliedern. Der Ausschuß hat die Abteilungen zusammenzusetzen und die Geschäfte unter die Abteilungen zu verteilen.

Im Ausschuß und in den Abteilungen führen der Präsident, ein Präsidenten-Stellvertreter oder das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Ausschuß und die Abteilungen entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht. Zur Beschlussfassung des Ausschusses und der Abteilungen ist jeweils die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

Gegen den Beschluß einer Abteilung kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Vorstellung erhoben werden; über diese entscheidet der Ausschuß.“

2. Die Abs. 1 bis 3 des § 27 haben zu lauten:

„Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung und der des Ausschusses sowie der Satzung der Versorgungseinrichtung;
- b) die Wahl des Präsidenten, der Präsidenten-Stellvertreter und der Mitglieder des Ausschusses der Kammer sowie der dem Rechtsanwaltsstand angehörigen Prüfungskommissäre zur Rechtsanwaltsprüfung;
- c) die Festsetzung der Ausgaben der Kammer für humanitäre Standeszwecke, soweit diese über die nach den §§ 49 und 50 vorgesehenen Leistungen aus der Versorgungseinrichtung hinausgehen, wobei auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen ist;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Kammer und der Beiträge der Kammermitglieder zur Deckung der Ausgaben im Sinn des Buchstaben c;
- e) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sowie die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Kammer;
- f) die Anträge auf Änderung der Sprengel bestehender und Bildung neuer Rechtsanwaltskammern.

Die Beiträge nach Buchstabe d sind für alle Kammermitglieder gleich hoch zu bemessen; sie können in berücksichtigungswürdigen Fällen gestundet oder nachgesehen werden. In Rechtsanwaltskammern, in denen es wegen der Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kammermitglieder erforderlich ist, hat die Beitragsordnung zu bestimmen, daß die

Höhe der Beiträge nach Maßgabe des personellen Umfanges oder der Ertragslage der Kanzlei abgestuft wird.

In der Plenarversammlung führen der Präsident und in seiner Verhinderung ein Präsidenten-Stellvertreter, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.“

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 27 werden zu Abs. 4 und 5.

Artikel II

Der Art. VI des Gesetzes vom 16. November 1906, RGBL. Nr. 223, wird aufgehoben.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Sofern der Ausschuss einer Rechtsanwaltskammer nicht bereits aus der im § 26 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes angeführten Anzahl von Mitgliedern besteht, ist die Wahl der neuen Mitglieder innerhalb von neun Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchzuführen. Bis zur Durchführung dieser Wahl besteht der Ausschuss aus der bisherigen Anzahl von Mitgliedern.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1976, G 39/75-14, V 34-41/75-14, das Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich des § 26 Abs. 2 und 3 der Rechtsanwaltsordnung und der Worte „die Feststellung der Beiträge der Mitglieder“ im § 27 Abs. 1 Buchstabe d der Rechtsanwaltsordnung mit der Begründung eingestellt, daß diese Bestimmungen wegen der darin enthaltenen formalgesetzlichen Ermächtigungen nicht dem Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechen und ihnen daher durch das neuerliche Vollwirksamwerden des Bundesverfassungsgesetzes am 19. Dezember 1945 derogiert worden ist, sodaß sie seit diesem Zeitpunkt nicht mehr dem Rechtsbestand angehören.

Der Verfassungsgerichtshof hat ferner mit diesem Erkenntnis unter anderem einige auf den erwähnten Gesetzesstellen beruhende Bestimmungen der Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland sowie deren Beitragsordnungen für die Jahre 1972, 1973 und 1974 mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage als gesetzwidrig aufgehoben. Diese Aufhebungen treten mit Ablauf des 29. Dezember 1976 in Kraft.

Um dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Rechnung zu tragen und den Rechtsanwaltskammern eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Regelung der betreffenden Angelegenheiten zu geben, sind im wesentlichen folgende gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich:

1. Es ist anstelle des § 26 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung hinsichtlich der Beschlußfähigkeit des Ausschusses jedenfalls ein Anwesenheitsquorum und, um jegliche Zweifel auszuschließen, auch ein Abstimmungsquorum festzulegen.

2. Um in größeren Rechtsanwaltskammern die Ausschußstätigkeit zu erleichtern, sind — wie dies schon durch die 7. Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 6/1932, allerdings in der vom Verfassungsgerichtshof mit dem vorliegenden Erkenntnis festgestellten unzulässigen Art, im § 26 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung eingeführt worden ist — Abteilungen vorzusehen, wobei besonders auch deren Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Beschlußfähigkeit genau zu regeln sind.

3. Da es bisher an einer gesetzlichen Regelung über die Zusammensetzung der Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern fehlt, die Festsetzung der Anzahl der Ausschußmitglieder nach § 27 Abs. 1 Buchstabe b vielmehr der Plenarversammlung überlassen ist, was verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte, und überdies — wie oben erwähnt — die Bildung von Abteilungen von der Größe des Ausschusses abhängig sein soll, ist auch genau zu bestimmen, aus wie vielen Mitgliedern ein Ausschuss zu bestehen hat, wobei die Anzahl der Ausschußmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder der betreffenden Rechtsanwaltskammer stehen soll.

4. Es ist genau festzulegen, in welchem Ausmaß und nach welchen Gesichtspunkten die Kammermitglieder zu Beiträgen, und zwar einer-

seits zu solchen für humanitäre Standeszwecke, soweit diese über die gesetzlichen Versorgungsansprüche hinausgehen, und andererseits zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes der Kammer, heranzuziehen sind.

Der vorliegende Entwurf trägt diesen Überlegungen Rechnung. Andere, durch das gegenständliche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nicht bedingte Änderungswünsche der Rechtsanwaltschaft können in diesem Entwurf schon wegen der äußerst kurzen, bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsbestimmungen zur Verfügung stehenden Zeit nicht berücksichtigt werden.

Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes wird dem Bund keine erhöhten Verwaltungskosten verursachen.

Mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes ist gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien der Bundesminister für Justiz zu betrauen. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zur Z. 1

Der § 26 wird neu gestaltet und enthält nunmehr ausschließlich Regelungen über den Ausschuß und die Abteilungen.

Im Abs. 1 wird zunächst festgelegt, aus wie vielen Kammermitgliedern ein Ausschuß zu bestehen hat. Die Anzahl der Ausschußmitglieder ist in ein Verhältnis zur Anzahl der Kammermitglieder, also der in der Liste der betreffenden Rechtsanwaltskammer an einem bestimmten Stichtag eingetragenen Rechtsanwälte, gebracht worden. Hiebei ist eine möglichst weitgehende Annäherung an die bestehenden Größen der Ausschüsse angestrebt worden. Daß der Präsident und die Präsidenten-Stellvertreter Mitglieder des Ausschusses und daher in die Anzahl der Ausschußmitglieder einzubeziehen sind, ist dem geltenden § 26 Abs. 1 entnommen.

Der Abs. 2 sieht eine genaue Regelung der Einrichtung von Abteilungen vor. Es sollen diese in Rechtsanwaltskammern, deren Ausschuß aus mindestens 10 Mitgliedern besteht, gebildet werden. Dies ist — wie schon in den Erläuterungen zum Art. XII Z. 2 der Regierungsvorlage 223 BlgNR IV. GP ausgeführt worden ist — für ein rasches und gedeihliches Arbeiten in größeren Ausschüssen dringend geboten.

Weiter wird im Sinn des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs genau abgegrenzt, welche Aufgaben von den Abteilungen zu er-

ledigen sind; alle übrigen in dieser Aufzählung nicht genannten Angelegenheiten des Ausschusses können demnach nur von diesem selbst behandelt werden. Bemerkt wird, daß unter „Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwälter“ besonders Aufgaben im Sinn des § 23 zweiter Satz der Rechtsanwaltsordnung und des § 1 Abs. 1 des Disziplinarstatuts zu verstehen sind.

Schließlich sieht der Abs. 2 noch die Zusammensetzung der Abteilungen und die Erlassung einer festen Geschäftsverteilung für die Abteilungen durch den Ausschuß vor.

Der Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden Abs. 4. Die entsprechende Regelung über den Vorsitz in der Plenarversammlung wird systematisch richtig im § 27, und zwar im Abs. 3, in der Fassung des vorliegenden Entwurfes getroffen.

Der Abs. 4 legt das vom Verfassungsgerichtshof vermißte Anwesenheitsquorum fest, und zwar sowohl für den Ausschuß als auch für die Abteilungen mit der Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder, wodurch einerseits eine repräsentative Zusammensetzung und andererseits eine wünschenswerte Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist. Dieser Absatz enthält aber auch ausdrücklich ein Abstimmungsquorum, das sich bisher — wie auch der Verfassungsgerichtshof erwähnt hat — nur aus der Bestimmung des geltenden § 26 Abs. 5 ergibt, wonach der Vorsitzende bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht hat.

Der Abs. 5 entspricht im wesentlichen dem geltenden Abs. 6, verlängert jedoch die Frist zur Erhebung der Vorstellung in Angleichung an die allgemeinen Rechtsmittelfristen auf 14 Tage.

Zur Z. 2

Im Abs. 1 des § 27 wird im Buchstaben c die gesetzliche Grundlage für die Festsetzung von Ausgaben der Kammer für humanitäre Zwecke vorgesehen, die über die in den §§ 49 und 50 geregelten Leistungen aus der Versorgungseinrichtung hinausgehen, auf die also kein gesetzlicher Anspruch besteht. Es handelt sich hiebei vor allem um die von den meisten Rechtsanwaltskammern bereits seit Jahrzehnten gewährten sogenannten Sterbegelder und Todfallsbeiträge, die bisher auf Grund des Art. VI des Gesetzes vom 16. November 1906, BGBl. Nr. 223, der insoweit auch nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 570/1973, von Bedeutung geblieben ist, aus einem Teil der Kammerbeiträge geleistet worden sind. Gerade diese Regelung, die es der Plenarversammlung überlassen hat, einen Teil der Kammerbeiträge für humanitäre Standeszwecke zu widmen, ist aber vom Ver-

fassungsgerichtshof bemängelt worden. Es soll daher diese Vermengung der Beiträge für humanitäre Standeszwecke und für den Verwaltungsaufwand der Kammer beseitigt werden. Zu diesem Zweck wird zunächst zwischen den Ausgaben der Kammer für Leistungen zu humanitären Standeszwecken und den Verwaltungsausgaben unterschieden. Sodann werden Beiträge einerseits für die Auslagen für humanitäre Standeszwecke und andererseits für die Verwaltungsauslagen vorgesehen (Buchstaben c und d).

Im Abs. 2 wird hiezu festgestellt, daß beide Beiträge für alle Kammermitglieder gleich hoch sein müssen. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich demnach auf Grund der festgesetzten Auslagen für die humanitären Standeszwecke, bei deren Bemessung — wie dies schon derzeit im § 52 Abs. 4 vorgesehen ist — auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen ist, und der auflaufenden Verwaltungsauslagen einerseits und aus der Anzahl der Kammermitglieder andererseits.

Es wird allerdings — ähnlich wie nach § 53 Abs. 2 — vorgesehen, daß in Rechtsanwaltskammern, in denen es wegen der unterschiedlichen Einkommensstruktur der einzelnen Kammermitglieder erforderlich ist, in der Beitragsordnung nach objektiven Gesichtspunkten, nämlich dem personellen Umfang und der Ertragslage der Kanzlei, gewisse Abstufungen vorzunehmen sind.

An die Stelle des bisherigen Buchstaben b über die Festsetzung der Anzahl der Ausschußmitglieder ist die jetzt verfassungsrechtlich unbedenkliche Regelung des § 26 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung getreten.

Die übrigen Buchstaben des Abs. 1 sind mit geringfügigen sprachlichen Änderungen und Klarstellungen aus dem geltenden § 27 Abs. 1 übernommen worden.

Bemerkt wird, daß die im § 27 enthaltene Aufzählung der Aufgaben der Plenarversamm-

lung keine erschöpfende ist, sondern auch an anderer Stelle der Rechtsanwaltsordnung, beispielsweise im § 51, oder in anderen Gesetzen, beispielsweise im § 18 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, über die Wahl der Prüfungskommissäre für die Richteramtsprüfung, Befugnisse der Plenarversammlung vorgesehen sind.

Wie bereits unter der Z. 1 zum § 26 Abs. 3 erwähnt, ist die Bestimmung über den Vorsitz in der Plenarversammlung mit einer auf Wunsch der Rechtsanwaltschaft vorgenommenen Ergänzung aus systematischen Gründen aus dem geltenden § 26 Abs. 4 als Abs. 3 in den § 27 zu übernehmen.

Zum Artikel II

Durch die Neuregelung einer Einrichtung für humanitäre Standeszwecke durch den vorgeschlagenen § 27 Abs. 1 Buchstabe c ist diese — verfassungsrechtlich bedenkliche — Gesetzesstelle, nachdem sie bereits durch die gesetzliche Regelung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 570/1973 weitgehend an Bedeutung verloren hat, nunmehr zur Gänze gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zum Artikel III

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Der Abs. 1 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest, wobei auf den Umstand Bedacht genommen worden ist, daß die Aufhebungen der auf den gegenständlichen Gesetzesbestimmungen beruhenden Verordnungsbestimmungen auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs am 29. Dezember 1976 in Kraft treten.

Der Abs. 2 enthält die Übergangsbestimmung für die Zusammensetzung der Ausschüsse.

Der Abs. 3 enthält die Vollzugsklausel.

Anhang

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

Geltende Fassung:

§ 26. Der Präsident und die Präsidenten-Stellvertreter sind Mitglieder des Ausschusses.

In der Geschäftsordnung ist zu bestimmen, wie viele Mitglieder (Ersatzmänner) zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses anwesend sein müssen.

In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß Beschlüsse des Ausschusses in Abteilungen gefaßt werden können. In diesem Fall hat die Geschäftsordnung zu bestimmen, in welcher Weise die einzelnen Abteilungen gebildet werden, wie viele Mitglieder (Ersatzmänner) zur Beschlussfähigkeit einer Abteilung anwesend sein müssen und welche Angelegenheiten nicht in Abteilungen, sondern nur im Ausschuß selbst zu behandeln sind.

Der Präsident und in seiner Verhinderung sein Stellvertreter führt in der Kammer und im Ausschuß den Vorsitz. Bestehen mehrere Abteilungen, so führt in ihnen der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter den Vorsitz, in ihrer Verhinderung aber das Mitglied, das unter den in der Abteilung anwesenden Ausschußmitgliedern am längsten dem Ausschuß angehört.

Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.

Wer sich durch den Beschluß einer Abteilung beschwert erachtet, kann binnen acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses Vorstellung erheben, über die der Ausschuß entscheidet.

Neue Fassung:

§ 26. Der Ausschuß besteht in Rechtsanwaltskammern, in deren Liste am 31. Dezember des der Wahl des Ausschusses vorangegangenen Kalenderjahrs nicht mehr als 100 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus 8 Mitgliedern, mit 101 bis 200 Rechtsanwälten aus 10 Mitgliedern, mit 201 bis 500 Rechtsanwälten aus 15 Mitgliedern und mit mehr als 500 Rechtsanwälten aus 30 Mitgliedern. Der Präsident und die Präsidenten-Stellvertreter sind Mitglieder des Ausschusses.

Besteht der Ausschuß aus mindestens 10 Mitgliedern, so sind die im § 28 Abs. 1 Buchstaben b, d, f, g und i aufgezählten Aufgaben, ferner die Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Bestellung von Rechtsanwälten nach § 45 Abs. 2 bis 4 sowie die Zuerkennung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung in Abteilungen zu erledigen. Die Abteilungen bestehen aus 5 Ausschußmitgliedern. Der Ausschuß hat die Abteilungen zusammenzusetzen und die Geschäfte unter die Abteilungen zu verteilen.

Im Ausschuß und in den Abteilungen führen der Präsident, ein Präsidenten-Stellvertreter oder das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Ausschuß und die Abteilungen entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht. Zur Beschlussfassung des Ausschusses und der Abteilungen ist jeweils die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

Gegen den Beschluß einer Abteilung kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Vorstellung erhoben werden; über diese entscheidet der Ausschuß.

Geltende Fassung:

§ 27. Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung und der des Ausschusses sowie der Satzung der Versorgungseinrichtung;
- b) die Festsetzung der Zahl ihrer Ausschußmitglieder;
- c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses der Kammer sowie der dem Rechtsanwaltsstand angehörigen Prüfungskommissäre zur Rechtsanwaltsprüfung;
- d) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kammer und des Ausschusses, die Feststellung der Beiträge der Mitglieder, sowie die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Kammer und des Ausschusses;
- e)
- f) Anträge auf Änderung der Sprengel bestehender und Bildung neuer Rechtsanwaltskammern.

Die Plenarversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Kammermitglieder anwesend ist; sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlußfassung über die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammer und des Ausschusses sowie über die Satzung der Versorgungseinrichtung ist jedoch die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.

Neue Fassung:

Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung und der des Ausschusses sowie der Satzung der Versorgungseinrichtung;
- b) die Wahl des Präsidenten, der Präsidenten-Stellvertreter und der Mitglieder des Ausschusses der Kammer sowie der dem Rechtsanwaltsstand angehörigen Prüfungskommissäre zur Rechtsanwaltsprüfung;
- c) die Festsetzung der Ausgaben der Kammer für humanitäre Standeszwecke, soweit diese über die nach den §§ 49 und 50 vorgesehenen Leistungen aus der Versorgungseinrichtung hinausgehen, wobei auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen ist;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Kammer und der Beiträge der Kammermitglieder zur Deckung der Ausgaben im Sinne des Buchstaben c;
- e) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sowie die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Kammer;
- f) die Anträge auf Änderung der Sprengel bestehender und Bildung neuer Rechtsanwaltskammern.

Die Beiträge nach Buchstabe d sind für alle Kammermitglieder gleich hoch zu bemessen; sie können in berücksichtigungswürdigen Fällen gestundet oder nachgesehen werden. In Rechtsanwaltskammern, in denen es wegen der Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kammermitglieder erforderlich ist, hat die Beitragsordnung zu bestimmen, daß die Höhe der Beiträge nach Maßgabe des personellen Umfanges oder der Ertragslage der Kanzlei abgestuft wird.

In der Plenarversammlung führen der Präsident und in seiner Verhinderung ein Präsidenten-Stellvertreter, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

unverändert

322 der Beilagen

7

Die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern und der Ausschüsse sowie die Satzungen der Versorgungseinrichtungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Justiz. Sie sind diesem innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnungen und die Satzungen dem Gesetz entsprechen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten versagt, so gilt sie als erteilt.

unverändert